

# **Satzung des Vereines Bundesarbeitsgemeinschaft Deutschland zu Pferd<sup>1</sup> e.V.**

## **Inhalt**

Präambel .....	2
§ 1 Name, Sitz, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Gemeinwohl .....	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen.....	5
§ 7 Mittelverwendung .....	6
§ 8 Organe des Vereins.....	6
§ 9 Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Der Vorstand .....	9
§ 11 Das Präsidium .....	11
§ 12 Geschäftsordnung des Vorstandes .....	13
§ 13 Vereinsgliederungen.....	13
§ 14 Geschäftsführer, Geschäftsstelle.....	13
§ 15 Versammlungsleitung und Wahlen .....	14
§ 16 Kassenprüfer .....	14
§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte.....	15
§ 18 Vereinsordnungen .....	15
§ 19 Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks .....	16
§ 20 Auflösung des Vereins.....	16
§ 21 Wirksamkeit der Satzung.....	16
§ 22 Inkrafttreten der Satzung .....	16

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Vereinfachung wird in der Satzung ausschließlich die Begrifflichkeit „Pferd“ verwendet, darin gleichermaßen alle Equiden männlichen und weiblichen Geschlechts miteingeschlossen und erfasst sind.

## **Präambel**

Der Pferdetourismus ist ein facettenreicher Tourismusmarkt rund um das Pferd. Er bietet insbesondere für den ländlichen Raum ein enormes Entwicklungs-, Profilierungs- und Wertschöpfungspotential. Dazu tragen nicht zuletzt sinkende Reisedauern und damit steigende Chancen für inländische Angebote bei. Daher gibt es heute in Deutschland vermehrt Initiativen zur besseren Erschließung und Vermarktung des Pferdetourismus. Bislang agieren diese jedoch isoliert voneinander, zudem wird der Wettbewerb härter: Die Gäste werden immer anspruchsvoller, sie werden von immer mehr Destinationen, Anbietern und Angeboten und über immer mehr Kommunikations- und Vertriebskanäle umworben. Der Einzelne kann hier allein kaum noch Schlagkraft entfalten und dem technischen Fortschritt folgen. Die „Bundesarbeitsgemeinschaft Deutschland zu Pferd“ versteht sich als Plattform, die dem Pferdetourismus in Deutschland mehr Gehör, höhere Aufmerksamkeit auch für seine wirtschaftliche Bedeutung und mehr Gäste verschaffen möchte.

## **§1 Name, Sitz, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Deutschland zu Pferd“ (BAG DzP).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Der Verwaltungssitz (Geschäftsstelle) kann vom Satzungssitz abweichen.
3. Der Verein soll in das Register beim Amtsgericht Münster eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
4. Das Vereinsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Gemeinwohl**

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Erreichung folgender Ziele:
  - a) Schaffung einer nationalen Kommunikations-, Kooperations- und Wissensplattform für die Mitglieder
  - b) Erhöhung des Bekanntheitsgrades der touristischen Attraktivität des Pferde-landes Deutschland im In- und Ausland
  - c) Ermittlung und Erschließung der Marktpotenziale für den Pferdetourismus; insbesondere zur Stärkung des ländlichen Raumes
  - d) Verdeutlichung der großen Bedeutung des Pferdetourismus als Wirtschafts- und Beschäftigungsfaktor gegenüber der Politik und anderen Entscheidungsträgern

Bei allen Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raumes handelt es sich um Tätigkeiten, die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

2. Gegenstand der Vereinsarbeit ist die Förderung der ganzheitlichen Entwicklung des Pferdetourismus, vor allem im ländlichen Raum, insbesondere durch
  - a) Möglichkeiten für die Mitglieder zum gegenseitigen Austausch sowie für gemeinsame Aktivitäten in der Qualifizierung und Qualitätsentwicklung.

- b) den Betrieb eines Internetauftritts sowie weiterer on- und offline-Aktivitäten, welche dazu geeignet sind, die pferdetouristischen Destinationen und Angebote in Deutschland einem breiten Publikum zur Kenntnis zu bringen. Einzelbetriebliche Angebote werden nicht vermarktet.
  - c) Bereitstellung bzw. Initiierung von Marktforschungsdaten zum Pferdetourismus sowie zu seiner ökonomischen Bedeutung und Beschäftigungswirkung vor allem im ländlichen Raum.
  - d) geeignete Maßnahmen auf Ebene des Bundes, der Länder, Regionen und Kommunen, welche die Bedeutung des Pferdetourismus gegenüber der Politik, Bevölkerung und anderen Interessensgruppen verdeutlichen.
  - e) weitere Aktivitäten, welche die Vereinsziele unterstützen und fördern.
3. Die Ausgliederung wirtschaftlicher Bereiche aus dem Verein kann durch das Präsidium beschlossen werden. Das Präsidium erarbeitet zu diesem Zweck einen Vorschlag, welcher durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zulässig sind daneben auch der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an anderen juristischen Personen, soweit es dem Vereinszweck dient. Für diese Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Verein arbeitet interdisziplinär, überparteilich, überkonfessionell und geschlechtsneutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder
  2. fördernde Mitglieder
  3. Ehrenmitglieder
1. Ordentliche Mitglieder sind
- a) bundesweite, landesweite und regionale juristische Personen und Organisationen, die im Pferdetourismus tätig sind,
  - b) Körperschaften des öffentlichen Rechts,
  - c) natürliche Personen, welche die Arbeit und Ziele des Vereins auf besondere Weise unterstützen.
2. Fördernde Mitglieder
- a) sind alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht unter § 3 Nr. 1c fallen, jedoch die Ziele und die Arbeit des Vereins in besonderer Weise unterstützen,
  - b) den Verein bei der Förderung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützen,
  - c) verfügen weder über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, noch haben sie ein aktives oder passives Wahlrecht. Ausgenommen hiervon sind Informations- und Rederechte.
3. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein und seine Ziele von der Mitgliederversammlung und auf Antrag von

mindestens drei ordentlichen Mitgliedern zu Mitgliedern ehrenhalber ernannt werden.

4. In Vereinsämter können nur Vertreter oder Delegierte ordentlicher Mitglieder gewählt werden, die zuvor von den Mitgliedern benannt wurden.
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines ordentlichen Mitglieds oder eines fördernden Mitglieds entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Bestätigung durch das Präsidium wirksam.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Präsidiums, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Präsidium Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen den Nichtaufnahmeschluss der Mitgliederversammlung ist nicht vorgesehen.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss aus dem Verein,
  - c) Tod (natürliche Person),
  - d) Antrag auf Einleitung eines Liquidations- oder vorläufigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder
  - e) den Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen (z.B. Auflösung einer Personengemeinschaft).
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres (spätestens zum 30. September) gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes zu erklären.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn:
  - a) das Mitglied die Beitragszahlung verweigert oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist
  - b) aus wichtigem Grund, z.B. wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstoßen hat, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss kann in schwerwiegenden Fällen mit sofortiger Wirkung erfolgen, insbesondere um den Eintritt eines weiteren Schadens von dem Verein abzuhalten.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Beschwerde einlegen. Die

Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. In der Zeit vom Eingang der Beschwerde bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde durch die nächste Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung ist nicht vorgesehen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

4. Die Verpflichtungen des Mitgliedes zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr bleiben bei Austritt oder Ausschluss unberührt. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen des Mitgliedes ist gem. § 9 Abs. 3 dieser Satzung ausgeschlossen. Ein Mitglied hat nach Beendigung einer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Wahrnehmung eines Amtes oder einer sonstigen Funktion im Rahmen des Vereins.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in dieser Satzung haben alle ordentlichen Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten, d.h. diese Mitglieder haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereinsämter, Ausschuss- und Arbeitsgruppenmandate, soweit in dieser Satzung, insbesondere hinsichtlich der Zugehörigkeit zu bestimmten Organen und Gremien, nichts anderes bestimmt ist.

Die Mitglieder sind berechtigt bzw. haben Anspruch darauf, den Verein und seine Einrichtungen im Rahmen seiner Aufgaben zu nutzen. Art und Umfang regelt die Beitragsordnung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - a) den in der Satzung festgelegten Vereinszweck zu fördern,
  - b) den Verein bei der Durchführung der im satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen,
  - c) die Satzung und deren Nebenordnungen, die Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Mitgliederversammlung einzuhalten und
  - d) die Beiträge und sonstigen Pflichten ordnungsgemäß zu leisten.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, den Eintritt einer Änderung der für seine Stimmrechte und Beitragspflichten maßgeblichen Verhältnisse dem Verein umgehend mitzuteilen.

## **§6 Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen**

1. Von den Mitgliedern sind Beiträge, freiwillige und sonstige Zuwendungen pünktlich zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge, freiwilligen und sonstigen Zuwendungen und deren Fälligkeit, sowie der sonstigen Leistungen (Arbeitsleistungen) werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Deckung des allgemeinen mit der Führung des

Vereins oder der Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke verbundenen Aktivitäten verwendet werden. Ergänzend gilt § 7 Abs. 2.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist regelmäßig bis zum 31.1. des Kalenderjahres im Voraus für das laufende Jahr an den Verein zu bezahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Bei Beiträgen, die nicht nach Ablauf des 31.1. bezahlt sind, wird eine Mahngebühr zzgl. Verzugszinsen erhoben. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt mit Rechnungslegung ausschließlich im Wege des SEPA-Basislastschriftenverfahrens.

## **§7 Mittelverwendung**

1. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Lizenzen und Rechte im Eigentum des Vereins.
4. Der Haushaltsplan mit den Budgets für die einzelnen Tätigkeits-/Maßnahmenbereiche ist durch den Vorstand jeweils in der ersten Sitzung eines Jahres unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Vorjahres zu verhandeln und den Mitgliedern in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

Durch Beschluss des Vorstandes ist innerhalb des Gesamtbudgets die Überschreitung einzelner Budgets im Einzelfall möglich.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand i.S.d. § 26 BGB,
3. das Präsidium.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§9 Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung**

1. Die Jahreshaupt- und die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

2. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) die Genehmigung der Tagesordnung,
  - b) die Genehmigung des Protokolls über die letzte Jahreshaupt- und/oder Mitgliederversammlung,
  - c) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
  - d) die Festlegung der Beiträge und einer Beitragsordnung auf Vorschlag des Präsidiums,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, einschließlich der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung,
  - f) die Kenntnisnahme des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - g) die Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfern und die Entgegennahme der Kassenberichte der Kassenprüfer,
  - h) die Wahl der Präsidiumsmitglieder
  - i) die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer
  - j) die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Ausschließung eines Mitgliedes durch den Vorstand.
  
3. Die Jahreshauptversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist zugleich ordentliche Mitgliederversammlung. Daneben können weitere ordentliche Mitgliederversammlungen nach den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen einberufen und durchgeführt werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von einem Vertreter der geborenen Vorstandsmitglieder geleitet. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
  
4. Die Jahreshauptversammlung oder ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich (vgl. § 126 BGB, d.h. auch durch Telefax oder E-Mail) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Maßgeblich für die Einhaltung der Ladungsfrist ist der Zeitpunkt der Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. deren Versendung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Telefax-Nr. oder E-Mail-Adresse. Eine etwaige Unzustellbarkeit der Einladung an die bekannte Adresse, Telefax-Nr. bzw. E-Mail-Adresse ist ohne Einfluss darauf, inwieweit die Einladung rechtzeitig als bewirkt anzusehen ist.
  
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung gilt das vorstehend unter Absatz 4 Gesagte entsprechend. Die außerordentliche Mitgliederversammlung schafft die Möglichkeit, während des laufenden Geschäftsjahres Beschlüsse zu erlassen, die ansonsten der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

6. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nach Erhalt der Ladung dem Vorstand zuzuleiten, so dass dieser die Mitglieder hierüber in der für die Einladung bestimmten Form bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung informieren kann.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Deren Behandlung erfordert jedoch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder bedarf.

7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung darf frühestens eine Stunde nach der ersten Mitgliederversammlung beginnen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn auf diese Möglichkeit in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist.

8. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich zu bevollmächtigen, es bei der Ausübung des Stimmrechts zu vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Stimmabgabe muss im Falle der Vertretung nicht einheitlich sein.

Stimmberechtigt sind, neben den ordentlichen Einzelmitgliedern, - die durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung bestimmten Vertreter des Mitgliedes oder – ein mit schriftlicher Vollmacht versehener Vertreter des Mitgliedes oder ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied.

9. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung oder des Zwecks ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für einen Beschluss über die Beschwerde über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes oder im Falle des Antrags auf Auflösung des Vereins.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
  - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - c) die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder,
  - d) die Tagesordnung,



- e) die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse und
- f) die Art der Bestimmung.

Vertretungsvollmachten und die Anwesenheitsliste sind dem Protokoll im Original als Anlage beizufügen. Die Einsicht in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder vertretenden ordentlichen Mitglieder erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds auf geheime Wahl findet die Wahl geheim statt.
12. Die Frist, innerhalb derer Beschlüsse der Mitglieder angefochten oder die Feststellung von deren Nichtigkeit begehrt werden kann, beträgt einen Monat. Sie beginnt am dritten Tag nach Versendung des Protokolls der Mitgliederversammlung bei Aufgabe per Post oder per E-Mail.

## **§10 Der Vorstand**

1. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertretende Vorsitzende, der 2. Stellvertretende Vorsitzende sowie der Vorstand der Finanzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder des gesetzlichen Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

2. Jedes Amt ist persönlich auszuüben, soweit die Satzung nichts anderes ausdrücklich bestimmt. Mitglieder des Vorstandes, die nicht mehr für ein Vereinsmitglied tätig sind, scheidern aus den Organen aus.
3. Dem gesetzlichen Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder einen Geschäftsverteilungsplan einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht insbesondere in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.  
In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:
  - a) die satzungsgemäße Wahrnehmung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder,
  - b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
  - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - d) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
  - e) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - f) die Benennung eines Mitgliedes des Vorstandes als zuständiger Ansprechpartner für die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen,
  - g) die Erstellung des Jahresberichts,
  - h) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,

- i) die Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
  - j) die Genehmigung über eine etwaige Überschreitung von Einzelbudgets zu erteilen.
3. Hat die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres noch nicht zur Kenntnis nehmen können, so ist der Vorstand ermächtigt, die aus den laufenden Geschäften unabweisbaren Ausgaben auch schon vor der Feststellung des Haushaltsplanes zu tätigen.
  4. Aktiv und passiv wahlberechtigt als Mitglied des gesetzlichen Vorstandes sind nur Vertreter oder Delegierte der ordentlichen Mitglieder, natürliche Person bzw. die bevollmächtigten Vertreter von juristischen Personen, die ordentliche Mitglieder sind.
  5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
  6. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  7. Die Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung ist durch ein schriftliches Umlaufverfahren auf dem Postwege oder per E-Mail zulässig, wenn der Gegenstand, über den zu beschließen ist, durch den Vorsitzenden allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt worden ist und kein Vorstandsmitglied innerhalb eines in der Mitteilung festgelegten Zeitraumes
    - a) seine Zustimmung zum Verfahren nicht gegeben hat,
    - b) sein Stimmrecht nicht schriftlich ausgeübt hat oder
    - c) der Wahl des Umlaufbeschlussverfahrens widersprochen oder
    - d) dem Beschlussgegenstand nicht zugestimmt hat.Sofern ein Vorstandsmitglied in der vorgenannten Weise widerspricht, muss über den zu beschließenden Gegenstand in der nächsten Vorstandssitzung entschieden werden.
  8. Beschlüsse sind in einem Protokoll der Vorstandssitzung bzw. in einer Niederschrift festzuhalten. Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.
  9. Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn ein Vorstandsmitglied nicht mehr dem Verein angehört, sein Amt aus sonstigen Gründen niederlegt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, welche der Niederlegung oder dem Ausscheiden folgt, ein kommissarisch tätiges Vorstandsmitglied benennen. Alternativ kann der Vorstand eine Ersatzwahl veranlassen. Die Ersatzwahl muss anberaumt werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.
  10. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig, mit Ausnahme des Amtes des Vorstandes der Finanzen.
  11. Der 1. Vorsitzende ist gleichzeitig Sprecher des Vorstandes. Der Vorstand der Finanzen führt die Kassengeschäfte des Vereins und hat die Hauptfinanzkasse

des Vereins zu verwalten. Er hat die Beiträge einzuziehen und der Mitgliederversammlung eine Abrechnung vorzulegen. Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

12. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder und des Präsidiums beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt wurden, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine kürzere Amtsdauer festlegen.

## **§ 11 Das Präsidium**

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus mindestens 4 und höchstens bis zu 14 Personen. Hierzu gehören:
  - a) der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 BGB und
  - b) je ein Vertreter oder Delegierter der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. (VFD) sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft für Urlaub auf dem Bauernhof und Landtourismus in Deutschland e.V. (BAG) als geborene Mitglieder und
  - c) bis zu sieben weitere ordentliche Mitglieder aus dem Kreis der bundes- und landesweiten bzw. regionalen pferdetouristischen Organisationen und der natürlichen Personen gemäß § 3 Nr. 1c).
2. Das Präsidium wählt aus der Mitte ihrer ordentlichen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren den gesetzlichen Vorstand mit
  - eine/n 1. Vorsitzende/n
  - eine/n 1. stellvertretenden Vorsitzende/n
  - eine/n 2. stellvertretende/n Vorsitzende/n und
  - eine/n Vorstand der Finanzen
3. Das Präsidium ist das Leitungs- und Kontrollorgan des Vereins. In den Wirkungskreis des Präsidiums fallen insbesondere:
  - a) den Verein den Mitgliedern gegenüber zu repräsentieren,
  - b) die strategische Ausrichtung des Vereins fortzuschreiben, Zielvorgaben für den Vorstand zu formulieren,
  - c) den Haushalts- und (ggf.) den Stellenplan aufzustellen,
  - d) die Vorschlagsunterbreitung zur Festlegung der Beiträge und einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung,
  - e) das Vereinsvermögens ordnungsgemäß zu verwenden,
  - f) über die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
  - g) den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Rechtsgeschäften jeglicher Art zu erklären, die wegen Grund und/ oder Höhe der damit verbundenen Verpflichtungen von besonderer Bedeutung für den Verein sind,
  - h) die Beteiligungsentscheidung des Vereins an Gesellschaften und Organisationen oder sonstigen Personenvereinigungen,
  - i) die Aufnahme von Darlehen,
  - j) die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und abuberufen,
  - k) den Vorstand zu kontrollieren und zu beaufsichtigen.

4. Für die Führung der laufenden Verwaltung kann das Präsidium eine/n Geschäftsführer/in als besondere Vertreter/in nach § 30 BGB bestellen und zur Erledigung der laufenden Verwaltung eine Geschäftsstelle unter der Leitung einer/s Geschäftsführer/in einrichten. Der / Die Geschäftsführer/in ist in diesem Fall in das Vereinsregister einzutragen. Ein hauptamtliche/r Geschäftsführer/in darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands oder des Vereins sein.

Das Präsidium kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte auf Vorschlag des Geschäftsführers einstellen und entlassen, soweit der/ die Geschäftsführer/in nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen berechtigt ist.

5. Die geborenen Mitglieder des Präsidiums können sich bei Vorstandssitzungen durch eine von ihm/ ihr/ ihnen Beauftragte oder Bevollmächtigte und mit den Themen des Vereins vertraute sachkundige Person vertreten lassen. Die Stellvertretung muss namentlich mit mind. 1 Jahr Gültigkeit im Voraus bestimmt werden.

6. Präsidiumsmitglieder müssen Mitglied im Verein oder für ein Mitglied verantwortlich tätig sein.

7. Wurde ein Präsidiumsmitglied als Vertreter/ Repräsentant einer juristischen Mitgliedsperson gewählt oder entsendet, ist seine Zugehörigkeit zum Präsidium an seine Funktion/ Bevollmächtigung bei dem von ihm vertretenen Mitglied gebunden.

Entfällt während der Wahlperiode diese Voraussetzung, scheidet das Präsidiumsmitglied aus dem Präsidium aus, ohne dass es einer Abwahl bedarf. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes während der Wahlperiode bleibt das frei gewordene Präsidiumsmandat bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Auf dieser Mitgliederversammlung wird ein neues Präsidiumsmitglied für den Rest der Wahlperiode gewählt.

8. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Die Beschlussfassung außerhalb einer Präsidiumssitzung ist durch ein schriftliches Umlaufverfahren auf dem Postwege oder per E-Mail zulässig, wenn der Gegenstand, über den zu beschließen ist, durch den Vorsitzenden allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich mitgeteilt worden ist und kein Präsidiumsmitglied innerhalb eines in der Mitteilung festgelegten Zeitraumes

- a) seine Zustimmung zum Verfahren nicht gegeben hat,
- b) sein Stimmrecht nicht schriftlich ausgeübt hat oder
- c) der Wahl des Umlaufbeschlussverfahrens widersprochen oder
- d) dem Beschlussgegenstand nicht zugestimmt hat.

Sofern ein Präsidiumsmitglied in der vorgenannten Weise widerspricht, muss über den zu beschließenden Gegenstand in der nächsten Präsidiumssitzung entschieden werden.

10. Beschlüsse sind in einem Protokoll der Präsidiumssitzung bzw. in einer Niederschrift festzuhalten. Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.

## **§12 Geschäftsordnung des Vorstandes**

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Mitgliederversammlung zur erstmaligen Genehmigung vorzulegen. Spätere Änderungen der Geschäftsordnung, welche lediglich einen organisatorischen oder formellen Hintergrund zum Anlass der Änderung haben, kann der Vorstand auch ohne vorherige Genehmigung der Mitgliederversammlung vornehmen. Die geänderte Geschäftsordnung ist in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes können von jedem Vorstandsmitglied eingebracht werden und bedürfen zur Beschlussfassung einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

## **§13 Vereingliederungen**

1. Der Verein kann themen- oder projektbezogene Fachausschüsse sowie Arbeitsgruppen als unselbstständige Untergliederungen bilden. Sie sollen den Vorstand für die Dauer ihre Einrichtung unterstützen.
2. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit.
3. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§14 Geschäftsführer, Geschäftsstelle**

Soweit eine Geschäftsführung nach § 11 Abs. 4 der Satzung bestellt wird, gilt folgendes:

1. Soweit ein Geschäftsführer nicht aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes bestellt ist, führt er die laufenden Geschäfte des Vorstandes gegen Entgelt. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums, des Vorstandes und der Gesetze gebunden und dem Präsidium verantwortlich. Der Geschäftsführer kann besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB sein. Näheres regelt der Dienstvertrag.
2. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil. Er soll an Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Präsidiums im Rahmen des Wirtschaftsplanes bestellt.
4. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sollen in einer Geschäftsordnung gegenüber den Zuständigkeiten und Ressortverantwortlichkeiten anderer Vorstandsmitglieder oder Dritter (z.B. als Leiter der Geschäftsstelle oder sonstiger zur Erledigung der Vereinsgeschäfte tätiger Personen) abgegrenzt werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit eines Organs zugeordnet wurden. Der Geschäftsführer erledigt selbstständig und verantwortlich alle laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Bereiche kaufmännische Verwaltung, Steuern und Finanzen.

5. Der Geschäftsführer unterstützt den gesetzlichen Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Vollzug der Beschlüsse der Organe und der Vorbereitung der Sitzungen der Organe.
6. Der Verein kann eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte unterhalten. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer. Die Geschäftsstelle kann im Rahmen des Haushaltsplans mit den zur Erledigung der Vereinsarbeiten notwendigen Mitarbeitern besetzt werden. Der Geschäftsführer ist der Vorgesetzte dieser Mitarbeiter.

## **§15 Versammlungsleitung und Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so findet keine Mitgliederversammlung statt. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Der Versammlungsleiter alleine bestimmt den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind anfechtbar.
2. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgemacht worden sind.
3. Abstimmungen bei Wahlen und über Anträge jeder Art erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handzeichen, es sei denn aus der Mitte der Mitgliederversammlung wird die Durchführung einer geheimen Wahl bei Wahlen beantragt.
4. Im Falle der Beantragung einer geheimen Wahl nach § 15 Abs. 3 dieser Satzung sowie in allen übrigen Fällen, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss.  
Er hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat sodann das Wahlergebnis festzustellen und bekanntzugeben. Der Gewählte ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt; ist der Gewählte abwesend, so wird seine vorherige Zustimmung verlesen. Der Wahlausschuss bestätigt zu Protokoll die Gültigkeit der Wahl.
5. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist sodann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

## **§16 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer unter Einhaltung der nachstehenden Voraussetzungen. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam jährlich alle Kassen des Vereins, sowie deren Buchführung. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, können aber ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Zulässig ist auch die Beauftragung von Personen, die außerhalb des Vereines tätig sind und über die nötige fachliche Kompetenz zur Durchführung von Kassenprüfungen verfügen, insbesondere von Angehörigen der rechts-, steuerberatenden- oder wirtschaftsprüfenden Berufe. Soweit ein Steuerberater mit der Erstellung der laufenden Buchführung oder des Jahresabschlusses des Vereins beauftragt ist, darf er nicht zugleich mit der Vornahme der Kassenprüfung beauftragt sein.
3. Die beiden Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Kassenprüfers hat um ein Jahr versetzt gegenüber der Wahl des 2. Kassenprüfers zu erfolgen (alternierend). Damit soll erreicht werden, dass jeweils 1. und 2. Kassenprüfer abwechselnd um ein Jahr versetzt im Amt sind. Bei erstmaliger Bestellung der Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung im Einzelfall sowohl eine kürzere, als auch eine verlängerte, maximal auf 4 Jahre angelegte, Amtszeit festlegen.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung in sachlicher und wertungsfreier Form über ihre Prüffeststellungen.

## **§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat auf Antrag das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung oder Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von ihnen auf Bildern mit ihrem Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§18 Vereinsordnungen**

1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereins Vereinsordnungen geben.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Veränderungen und Aufhebungen.

### **§19 Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks**

Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalem Grund verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie bedürfen nicht der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung. Sonstige Änderungen der Satzung, Änderungen des Zwecks und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder vertretenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

### **§20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 9 dieser Satzung festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende sowie der 1. Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes der Rechtsfähigkeit oder der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins, ist der Verein weiter als eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches aktiv und passiv legitimiert.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, des Entzuges der Rechtsfähigkeit oder des Wegfalls seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tier- und Naturschutzes. Eine sonstige Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### **§21 Wirksamkeit der Satzung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen der Satzung.

### **§22 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung des Vereins wurde in der Gründungsversammlung vom \_\_.\_\_.2016 in \_\_\_\_\_ beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

\_\_\_\_\_, den \_\_.\_\_.2016

Unterschriften